

Finanzamt Steinfurt
Veranlagungsbezirk 017
IdNr. Ehemann
IdNr. Ehefrau
Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

48565 Steinfurt
Ochtruper Str. 2

16.11.2022

Telefon 02551/17-145215
Telefax 0800 10092675311

FA, PF 1260, 48542 Steinfurt
18 2FC9 7191 D1 2004 6E85
DV 11.22 1,00 Deutsche Post



Bescheid

für 2021 über

Einkommensteuer
und Solidaritätszuschlag

*7442*0018152*16*5311*

Herrn und Frau
Uwe Warda
Kathrin Voeller

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	36.613,00	0,00	
Abzug vom Lohn des Ehemanns	-11.449,00		
Kapitalertragsteuer	-2,00	-0,05	
verbleibende Beträge	25.162,00	-0,05	25.161,95
Abrechnung in € nach dem Stand vom 10.11.22 abzurechnen sind	25.162,00	-0,05	25.161,95
bereits gezahlt	24.268,00	0,00	24.268,00
dennach zu wenig gezahlt	894,00	0,00	894,00
zu viel gezahlt	0,00	0,05	0,05
Ausgleich durch Verrechnung	-0,05	0,05	
bleiben zu wenig gezahlt	893,95	0,00	893,95
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 21.12.22	893,95		893,95

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk eh Dortmund -alt-
IBAN DE71 4400 0000 0040 3015 00 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WInGF <<< *198.726*

053610

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit	756		
Einkünfte	756		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	43.882		
ab			
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 224 Tage			
Wege mit PKW			
224 Tage x 20 km x 0,30 €	1.344,00		
224 Tage x 9 km x 0,35 €	705,60		
Entfernungspauschale	2.050		
Insgesamt	-2.050		
Beiträge zu Berufsverbänden	-221		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-103		
weitere Werbungskosten	-30		
Summe der Werbungskosten	2.404		
Einkünfte	41.478		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
aus bebauten Grundstücken			
EW-Aktenzeichen 3370423000580	318	319	
Einkünfte	318	319	
sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r)		120.247	
Einkünfte		120.247	
Summe der Einkünfte	42.552	120.566	163.118
Gesamtbetrag der Einkünfte	42.552	120.566	163.118
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	8.167		
davon 92 %		7.514	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		-4.083	
verbleiben		3.431	3.431
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	3.283		
- Ehefrau	8.309		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	11.592	11.592	
ab Kürzungsbetrag nach			
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG		-131	
verbleiben		11.461	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	670		
- Ehefrau	1.766		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	2.436	2.436	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		13.897	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		-5.050	
verbleiben		8.847	8.847
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		12.278	-12.278
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien		3.300	
im Kalenderjahr 2021 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG		10.576	
im Veranlagungszeitraum abziehbar			13.876
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-13.876
Einkommen			136.984
ab			
Freibeträge für das am [REDACTED] geborene Kind			-8.388
zu versteuerndes Einkommen			128.576
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)			
Kapitalerträge	389	222	
noch nicht ausgeschöpfter			
Sparer-Pauschbetrag	-389	-222	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
i.S.d. § 32 d Abs.1 EStG	0	0	

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 16.11.2022

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Splittingtarif	128.576.	35.728
tarifliche Einkommensteuer		35.728
ab		
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG		-1.650
Ermäßigung für Handwerkerleistungen	243	
Summe und davon abziehbar	243	-243
verbleiben		33.835
dazu		
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	0.	0
Kindergeld oder vergleichbare Leistungen		2.778
festzusetzende Einkommensteuer		36.613

Berechnung des Solidaritätszuschlags

		€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 8.388 €	128.576	
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt		33.835
Bemessungsgrundlage		33.835
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze		0,00

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (35.728,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (128.576 €) beträgt 27,79 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (163.118 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 34.542 € gemindert.

